

Erläuterungen für die Förderung von Baumpflanzungen

Was und wer wird gefördert?

Die Stadt Linz fördert **die Pflanzung von Bäumen** auf privatem Grund (d.h. außerhalb des öffentlichen Gutes) im Stadtgebiet von Linz unter den unten angeführten Voraussetzungen.

Um Förderung ansuchen können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften. Zu Fördereinschränkungen siehe § 3 der Speziellen Förderungsrichtlinien Umwelt, Energie.

Förderumfang

Gefördert wird pro Parzelle **einmalig**

- die Pflanzung von bis zu 5 Laubbäumen

Förderwürdig sind die für die Baumpflanzung entstehenden nachgewiesenen Sach- bzw. Materialkosten.

Achtung: Eigenleistungen (z.B. für Transport, Pflanzung, etc.) werden nicht gefördert.

Förderungshöhen

Baumpflanzung (max. 5 Bäume je Standort):

- 30 % der Investitionskosten
- Maximale Förderung € 800,-- je Baum

Hinweis zur Abwicklung: Wird die Pflanzung als förderungswürdig beurteilt, werden zunächst 50 % des Förderbetrages ausbezahlt. In der zweiten Vegetationsperiode bzw. ein Jahr nach Pflanzung ist nach Aufforderung durch die Förderstelle ein Nachweis des erfolgten Anwuchses notwendig. Dieser Nachweis erfolgt durch eine stichprobenartige Prüfung durch die Förderstelle bzw. durch Forderung eines Fotonachweises von der/dem Fördernehmer/in. Bei positiver Beurteilung wird die zweite Hälfte des Förderbetrages ausbezahlt.

Empfehlung einer Erstberatung:

Wir empfehlen die **kostenlose Beratung und fachliche Begleitung** zur Begrünung inkl. Prüfung der Durchführbarkeit und Förderfähigkeit durch MitarbeiterInnen der Stadt Linz.

Kontakt: Herr Ing. Edmund Maurer,
edmund.maurer@mag.linz.at bzw.
0732/7070-3142

Förderungsvoraussetzungen

- Die Baumpflanzung erfolgt auf einem privaten Grundstück, das mit einem oder mehreren für Wohnzwecke genutzte Gebäude bebaut ist. Heim- und Betreuungseinrichtungen sind sinn gemäß eingeschlossen.

Erforderlich: Wenn nicht alleiniger Eigentümer*in, ist ein Nachweis in Form einer Zustimmungserklärung, Beschluss, etc. für die Baumpflanzung(en) am Standort erforderlich.

- Die Pflanzung erfolgt freiwillig. Gemäß Baubescheid(en) vorgeschriebene Neu- bzw. Ersatzpflanzungen sind von der Förderung ausgeschlossen, über die Mindestanforderungen hinausgehende Maßnahmen können jedoch gefördert werden.
- Es erfolgt eine bodengebundene Pflanzung von standortgerechten Laubbäumen (außer Pappel, Weide, Birke und Robinie) mit einem Stammumfang ab 18 cm, bei Obstgehölzen mit Stammumfang ab 8 cm, gemessen in 1 m Stammhöhe über Boden zum Zeitpunkt der Pflanzung. Trog- oder Kübelpflanzungen sind nicht förderfähig.
- Der Baum muss mindestens 5 m von einem Gebäude (Nebengebäude: mind. 3 m) entfernt sein. Der Abstand zur Grundstücksgrenze muss mind. 5 m zu Nachbargrundstücken und mind. 3 m zum öffentlichen Gut betragen. Eine

Pflanzung an der Grundstücksgrenze ist unzulässig.

Was ist zu beachten?

Nicht gefördert wird die Pflanzung von Pappeln, Weiden, Birken und Robinien aufgrund ihrer allergenen Wirkung, sowie von Nadelgehölzen und säulenförmigen Züchtungen. Bei besonderen Umständen ist die Pflanzung von säulenförmigen Züchtungen unter Rücksprache mit der Stadtplanung möglich.

Für jeden zu pflanzenden bzw. gepflanzten Baum müssen jeweils mindestens 7x7 m bzw. 49 m² Freifläche und 35 m³ durchwurzelbarer Wurzelraum zur Verfügung stehen. Bäume sind mit je 3 ausreichend dimensionierten Baumpfählen pro Baum zu fixieren.

Wir empfehlen im Sinne der Standorteignung und Verträglichkeit mit den klimatischen Bedingungen den Kauf von regional gezüchteten Bäumen. Eine Herbstpflanzung ist wegen günstigerer Anwuchsbedingungen empfehlenswert.

Beachten Sie bereits bei der Pflanzung die potentielle Wuchshöhe bzw. Kronengröße und kalkulieren Sie genug Lichtraum für seine Entwicklung ein. Jeder Rückschnitt bedeutet eine Verletzung des Baumes und kann das Eindringen von Krankheitserregern begünstigen. Rückschnitte sollten ausschließlich im Sinne der Sicherheit, nicht jedoch aufgrund von Platzmangel durchgeführt werden müssen.

Wird die Begrünung vorzeitig (innerhalb von 15 Jahren) entfernt und (z.B. nach Bauarbeiten) nicht ersetzt, muss die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer die Abteilung Stadtklimatologie und Umwelt davon verständigen und die erhaltene Förderung zur Gänze zurückzahlen.

Was ist zu tun?

- Antrag online ausfüllen
- Erforderliche Unterlagen hochladen:
 - Rechnung (nicht älter als 1 Jahr)
 - Zahlungsbestätigung als PDF-Datei (z.B. Kontoauszug, bei Zahlung via Kreditkarte bzw. PayPal zusätzlich Abrechnung, Händlerbestätigung). Screenshots/Bildauschnitte werden nicht akzeptiert. Der*die Kontoinhaber*in muss ersichtlich sein
 - Wenn nicht alleiniger Eigentümer*in: Zustimmungserklärungen, Beschluss, etc. für die Baumpflanzung(en) am Standort
 - Lageplan mit eingezeichnetem/eingezeichneten Standort(en) der Baumpflanzung(en) inkl. zugehöriger Baumliste
 - Ev. Außengestaltungsplan zum Baubescheid

Wichtig!

Sollten beim Förderantrag Unterlagen fehlen, werden Sie von uns einmalig aufgefordert, diese nachzureichen. Die Unterlagen müssen innerhalb von 3 Monaten ab erfolgter Aufforderung in der Förderstelle einlangen. Ansonsten gilt der Förderantrag als zurückgezogen.